PRO-35

Stadtgemeinde Groß Gerungs Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich 5. Gemeinderatssitzung 2016

### NIEDERSCHRIFT

vom 03. November 2016 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

#### **GEMEINDERATSSITZUNG**

Gegenwärtig:

1

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP), Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),

die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton

Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Hanneder (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt:

GR Karl Einfalt (ÖVP), GR Lukas Brandweiner (ÖVP) und GR Mario

Haringer (FPÖ)

Schriftführer:

StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Fraktion der FPÖ gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Gemeinderat Ewald Faltin dies zu tun.

Herr Gemeinderat Ewald Faltin verliest den Dringlichkeitsantrag. Dieser lautet:

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

### Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz geregelt, wobei diese Kosten der Asylberechtigten auf alle Gemeinden Niederösterreichs aufgeteilt werden. Sie werden bei der Abrechnung der Ertragsanteile einbehalten, und belasten somit das jeweilige Gemeindebudget.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1.) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, mit denen die Gemeinde belastet wird.
- 2.) Der NÖ Landtag wird aufgefordert, Verhandlungen mit der Bundesregierung aufzunehmen, um die Gemeinden und auch das Land von diesen Kosten zu entlasten.
- 3.) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden durch die Kosten für die Asylwerber entzogen werden, belasten das Budget und fehlen daher für wichtige Maßnahmen, für die sie sowohl in unserer, wie auch den anderen NÖ Gemeinden dringend gebraucht werden.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

#### Beschluss:

Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

## Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: 7 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ, der SPÖ und Gemeinderat Karl Eschelmüller (ÖVP)

Gegen den Antrag: 15 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP ausgenommen Gemeinderat Karl Eschelmüller

Die Tagesordnung bleibt daher unverändert.

### **Tagesordnung**

## Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. September 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2016; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit, Ordination in 3921 Langschlag, Marktplatz 37 (Zl. 132)
- 5.) Katastralgemeinde Freitzenschlag, EZ 100, Parzelle Nr. 910; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag
- 6.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)
- 7.) KG Etzen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut Beschlussfassung (Zl. 612-5)

(

- 8.) KG Oberkirchen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und Genehmigung Kaufvertrag (Zl. 612-5)
- 9.) Willkommen Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 10.) USV Groß Gerungs Sektion Karate; Subventionsansuchen (Zl. 262)

## Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973



## **AUSFÜHRUNG**

## Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

## Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. September 2016 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 6. September 2016 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht. Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

### 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der nicht angesagten Gebarungsprüfungen vom 4. Oktober 2016 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

### 3.) Nachtragsvoranschlag 2016; Beschlussfassung (Zl. 902)

#### Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2016 lag in der Zeit vom 19. Oktober 2016 bis einschließlich 2. November 2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und soll in der Gemeinderatssitzung am 3. November 2016 beschlossen werden. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2016 ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2016 wurden nicht eingebracht.

Mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Jahr 2016 wurde das Budget des ordentlichen Haushalts von € 7.616.200,-- auf € 7.898.600,-- und das Budget des außerordentlichen Haushalts von € 1.333.800,-- auf € 1.537.600,-- erhöht.

Das Gesamtbudget erhöht sich somit von € 8.950.000,-- auf € 9.436.200,--.

Die wichtigsten Änderungen im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 sind neben kleineren Korrekturen bei verschiedenen Haushaltsposten des ordentlichen Haushaltes die Berücksichtigung des Sollüberschusses in der Höhe von € 28.000,-- aus dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2015.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016 beschließen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

# 4.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit, Ordination in 3921 Langschlag, Marktplatz 37 (Zl. 132)

#### Sachverhalt:

Um die Durchführung der Totenbeschau auch an Wochenenden und während der Urlaubszeit des Gemeindearztes Herrn OMedR Dr. med. Konrad Ernstbrunner zu gewährleisten wurden bereits mit den Ärzten Herrn Dr. med. Alexander Pesendorfer und Herrn Dr. med. Herwig Mayerhofer Werkverträge abgeschlossen. Da nun Herr Dr. med. Michael Lichtenwallner in Pension gegangen ist, soll mit seiner Nachfolgerin Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit ein Werkvertrag bezüglich der Durchführung der Totenbeschau abgeschlossen werden.

Der derzeitige Tarif für die Totenbeschau beträgt laut Verordnung der NÖ Landesregierung € 65,50 zuzüglich Kilometergeld nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz jeweils in der geltenden Fassung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge mit Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit, Ordination in 3921 Langschlag, Marktplatz 37, folgenden Werkvertrag abschließen:

#### WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, vertreten durch die gefertigten Organe einerseits und

Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit, Ordination in 3921 Langschlag, Marktplatz 37, andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beauftragt Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinische Sachverständige bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 i.d.g.F. im Bereich des zur Stadtgemeinde Groß Gerungs gehörenden Gemeindegebietes für jene Tage, an denen es dem mit dieser Tätigkeit beauftragten Gemeindearzt, wegen Urlaub oder anderer Verhinderungsfälle, nicht möglich ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

11.

Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 3. Oktober 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

111.

Im Rahmen von Wochenend-, Feiertags- bzw. Urlaubsvertretungen hat die Vertragsärztin auch den Gemeindearzt der Stadtgemeinde Groß Gerungs von ihrer Abwesenheit zu informieren und mit ihm zu koordinieren, dass der Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils einer der Ärzte/Ärztin (Vertragsarzt/Vertragsärztin oder Gemeindearzt) für die Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger in Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 i.d.g.F. zur Verfügung steht.

IV

Für ihre Tätigkeit erhält die Vertragsärztin eine Vergütung laut § 8 Abs. 2 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem von der NÖ Landesregierung mittels Verordnung über die Höhe der Vergütung für den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin festgesetzten Tarif. Für die Vergütung der Reisekosten sind die §§ 100 ff. des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes i.d.g.F. sinngemäß anzuwenden.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Krankenund Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu die Vertragsärztin; die Stadtgemeinde Groß Gerungs kann hiefür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

٧.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Stadtgemeinde Groß Gerungs als gemeinsame Urkunde verwahrt. Die Vertragsärztin erhält eine Kopie des Vertrages.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 5.) Katastralgemeinde Freitzenschlag, EZ 100, Parzelle Nr. 910; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag

Sachverhalt:

Vom Büro Rechtsanwalt Mag. iur. Martin Rausch aus 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 27 wurde der nachfolgende Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend eines Wasserleitungsrechtes über die öffentliche Wegparzelle Nr. 910, EZ 100, Katastralgemeinde Freitzenschlag übermittelt:

#### **DIENSTBARKEITSVERTRAG**

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen:

- 1. Frau Monika DÜRNITZHOFER, geb. Weichselbaum, geb. 07.05.1970, wohnhaft 3920 Groß Gerungs, Freitzenschlag 42, und
- 2. der STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS (Öffentliches Gut), vertreten durch den Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, als Dienstbarkeitsgeber einerseits,

und

- 3. Herr Benjamin FUCHS, geb. 20.05.1988, wohnhaft 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 316, sowie dessen Lebensgefährtin,
- 4. Frau Petra PAULNSTEINER, geb. 01.10.1991, wohnhaft 3920 Groß Gerungs, Schall 3, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits,

wie folgt:

## Grundbuchstand

Frau Monika Dürnitzhofer ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 123, Grundbuch 24119 Freitzenschlag, unter anderem bestehend aus dem Grundstück 460.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut) ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 100 Grundbuch 24119 Freitzenschlag, unter anderem bestehend aus dem Grundstück 910.

11.

#### Dienstbarkeit des Wasserbezuges und des Wasserleitungsrechtes

Frau Monika Dürnitzhofer und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 123 Grundbuch 24119 Freitzenschlag sowie die Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut), vertreten durch den Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 100 Grundbuch 24119 Freitzenschlag räumen

Herrn Benjamin Fuchs und Frau Petra Paulnsteiner und ihren Rechtsnachfolgern als Eigentümer der Liegenschaft EZ 29 Grundbuch 24119 Freitzenschlag, bestehend aus dem Grundstück 459/1,

auf immerwährende Zeiten das grundbücherlich sicherzustellende unentgeltliche Recht ein, von dem auf der Liegenschaft EZ 123 Grundbuch 24119 Freitzenschlag, Grundstücksnummer 460 befindlichen Brunnen Trink- und Nutzwasser zu beziehen und zu diesem Zweck über die Grundstücke 460 inneliegend der EZ 123 und 910 inneliegend der EZ 100 auf das Grundstück 459/1 inneliegend der EZ 29, je Grundbuch 24119 Freitzenschlag zu leiten und nehmen die Dienstbarkeitsberechtigten diese ihr unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeit hiermit rechtsverbindlich an, wobei der Verlauf der

Leitung aus dem beiliegenden Plan (welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet) schwarz schraffiert ersichtlich ist.

## III. Kosten, Steuern und Gebühren

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage treffen die Dienstbarkeitsnehmer bzw. ihre Rechtsnachfolger im Besitz des herrschenden Grundstückes. Dies gilt auch für den geplanten Einbau von Wasseruhren.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Unkosten werden von den Dienstbarkeitsnehmern getragen.

Den Dienstbarkeitsnehmern ist bekannt, dass eine jährliche Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz zu entrichten ist.

## IV. Errichtungs- und Erhaltungsarbeiten

Im Übrigen ist in der gegenständlichen Dienstbarkeit das Recht enthalten, die dienenden Grundstücke zur Vornahme aller notwendigen Errichtungs- und Erhaltungsarbeiten an der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage zu betreten und zu befahren oder von beauftragten Personen betreten zu lassen. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks ist jedoch vor Inangriffnahme jeglicher Arbeiten zu verständigen, nach Beendigung der Arbeiten der frühere Zustand wiederherzustellen und ein allenfalls entstandener Schaden unverzüglich zu ersetzen.

## V. Inländererklärung

Die Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

## VI. <u>Nebenabreden</u>

Im Übrigen verpflichten sich die Dienstbarkeitsgeber für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des dienenden Grundstücks ausdrücklich oder unwiderruflich, alles zu unterlassen, was die Qualität oder Quantität des Wasseraufkommens beeinträchtigen könnte.

## VII. Wasserbuch

Jedem der Vertragsteile steht es frei, die Eintragung des hiermit begründeten Wasserrechtes in das Wasserbuch zu beantragen, in welchem Fall die daraus entstehenden Unkosten von den Dienstbarkeitsnehmern getragen werden, solange Frau Monika Dürnitzhofer sowie die Stadtgemeinde Groß Gerungs Eigentümer der dienenden Liegenschaften sind. Im Fall einer Besitznachfolge treffen derartige Unkosten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger.

# VIII. <u>Zustimmung des Stadt- und Gemeinderates</u>

Die Gültigkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt von der Zustimmung des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

## IX. Grundbücherliche Durchführung

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen Herrn Mag. Martin Rausch, Rechtsanwalt, Unterer Marktplatz 27, 3920 Groß Gerungs, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie zur Errichtung und Beschaffung sämtlicher notwendiger Urkunden und Ergänzungen.

Weiters erteilen sie ihm die Vollmacht, Grundbuchsgesuche aller Art einzubringen und die hierzu ergehenden Beschlüsse in Empfang zu nehmen sowie die Vertragsteile vor den Finanz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere im Grundverkehrs- und Bauverfahren, zu vertreten.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch darauf, Einverleibungserklärungen aller Art abzugeben, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag in einverleibungsfähiger Form zu fertigen, sofern diese zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind und der materielle Inhalt dieses Vertrages hierdurch nicht verändert wird, Schuld- und Pfandurkunden sowie Nachträge hierzu zu fertigen und Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren.

## X. Aufsandungserklärung

Frau Monika Dürnitzhofer, geb. 07.05.1970, erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der Liegenschaft EZ 123 Grundbuch 24119 Freitzenschlag die Dienstbarkeit des Wasserbezuges und des Wasserleitungsrechtes im Sinn und Umfang dieses Vertrages hinsichtlich des dienenden Grundstückes Nr. 460, inneliegend der EZ 123 Grundbuch 24119 Freitzenschlag zu Gunsten des herrschenden Grundstückes Nr. 459/1, inneliegend der EZ 29 Grundbuch 24119 Freitzenschlag grundbücherlich einverleibt und diese Dienstbarkeit in der zuletzt genannten EZ als Recht ersichtlich gemacht wird.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut), erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der Liegenschaft EZ 100 Grundbuch 24119 Freitzenschlag die Dienstbarkeit des Wasserbezuges und des Wasserleitungsrechtes im Sinn und Umfang dieses Vertrages hinsichtlich des dienenden Grundstückes 910, inneliegend der EZ 100 Grundbuch 24119 Freitzenschlag zu Gunsten des herrschenden Grundstückes 459/1, inneliegend der EZ 29 Grundbuch 24119 Freitzenschlag grundbücherlich einverleibt und diese Dienstbarkeit in der zuletzt genannten EZ als Recht ersichtlich gemacht wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem oben angeführten Dienstbarkeitsvertrag betreffend eines Wasserleitungsrechtes über die öffentliche Wegparzelle Nr. 910, EZ 100, Katastralgemeinde Freitzenschlag zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### 6.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)

#### Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Winterdienst zur Anwendung kommenden Sätze wurden in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2014 beschlossen.

Herr Hüttler aus Oberkirchen hat bei der Gemeinde vorgesprochen und angeregt, dass eine Bereitschaftsentschädigung bezahlt werden soll.

Derzeit gelangen folgende Winterdienstsätze zur Anwendung:

Schneeräumung	
Traktor bis 80 PS	37,85
Traktor von 81 bis 100 PS	46,10
Traktor von 101 bis 120 PS	50,50
Traktor von 121 bis 140 PS	57,10
Traktor ab 141 PS	69,20
Sandstreuung mit Gemeindegerät	36,00
Sandstreuung mit eigenem Gerät und starkem Traktor (derzeit Hüttler, Zach und Floh)	50,50
Kombitarif Schneeräumung und Standstreuung mit Traktor ab 200 PS	80,00
Lagerung Streugut in eigener, geschlossener Halle	110,00

Laufmeterregelung: € 0,19 je Laufmeter

Bei den Tarifen handelt es sich um Auszahlungsbeträge (inkl. ev. Ust.).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab der Wintersaison 2016/2017 folgende Sätze für die Entschädigungen im Winterdienst neu festgesetzt werden:

Schneeräumung	Vorschlag Erhöhung
Traktor bis 80 PS	50,00
Traktor von 81 bis 100 PS	61,00
Traktor von 101 bis 120 PS	67,00
Traktor von 121 bis 140 PS	76,00
Traktor ab 141 PS	92,00
Sandstreuung mit Gemeindegerät	48,00
Sandstreuung mit eigenem Gerät und starkem Traktor (derzeit Hüttler, Zach und Floh)	70,00
Kombitarif Schneeräumung und Standstreuung mit Traktor ab 200 PS	106,00
Lagerung Streugut in eigener, geschlossener Halle	146,00

Bei den angeführten Tarifen handelt es sich um Nettobeträge.

Die Laufmeterregelung bleibt unverändert bei € 0,19 je Laufmeter, da hier keine Vergleichswerte vorliegen. Es kann jedoch jederzeit auf eine Stundensatzregelung umgestiegen werden.

Bei der Abrechnung muss von jedem Fahrer eine Stundenaufstellung analog einem Fahrtenbuch vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 7.) KG Etzen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut – Beschlussfassung (Zl. 612-5)

#### Sachverhalt:

Betreffend der Schaffung des neuen Siedlungsgebietes in der Ortschaft Etzen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2016 eine zusätzliche Beschlussfassung auf Basis der Vermessungsurkunde von DI Weißenböck-Moraweck, GZ 8762, vom 5. April 2016. Dem mit Herrn Reinhard und Frau Renate Stary und Herrn Otto und Frau Gertrude Hahn abgeschlossenem Kaufvertrag lag jedoch die abgeänderte Vermessungsurkunde GZ 8762-1 vom 1. September 2016 zugrunde.

Mit Kaufvertrag vom 23.9.2016 bzw. 26.9.2016 wurden vom Grundstück 1226/2 Grundbuch 24115 Etzen, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs – öffentliches Gut steht, die laut Vermessungsurkunde von DI Weißenböck-Morawek vom 01.09.2016, GZ. 8762 – 1, entstandenen

- a) Trennstücke (59) per 57 m² an Reinhard und Renate Stary und
- b) das Trennstück (60) per 11 m² an Otto und Gertrude Hahn verkauft.

Zwecks Durchführung am Grundbuchsgericht muss ein Beschluss gefasst werden, dass diese Trennstücke dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Auflassung und formelle Ausscheidung dieser Trennstücke (59) und (60) je des öffentlichen Gutes Grundstück 1226/2 Grundbuch 24115 Etzen aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch beschließen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** 

# 8.) KG Oberkirchen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und Genehmigung Kaufvertrag (Zl. 612-5)

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 erfolgte die Beschlussfassung bezüglich dem Verkauf von Grundstücksflächen an Frau Maria und Herrn Andreas Hüttler wohnhaft in 3920 Oberkrichen 7 und an Frau Mag. Notburga und Herrn Georg Prokosch, wohnhaft in 3920 Oberkirchen 2.

In dieser Sitzung wurden auch die Trennstücke Nr. 5 (1.948 m²) und Nr. 6 (74 m²) auf Grund der vorgelegten Vermessungsurkunde von DI Weißenböck-Morawek, GZ 8738 vom 04. April 2016, dem öffentlichen Gemeindegut entwidmet.

Nach Vorlage der Vermessungsurkunde GZ 8738-1 vom 16. August 2016 verfasst von DI Weißenböck-Morawek ist nun auch ein Trennstück Nr. 8 (7 m²) angeführt, welches ebenfalls dem öffentlichen Gemeindegut entwidmet werden soll und an Herrn und Frau Prokosch verkauft wird. Dadurch ändert sich auch der von Familie Prokosch zu bezahlende Kaufpreis auf € 121,50. Der Kaufpreis an Familie Hüttler in der Höhe von € 2.273,-- bleibt unverändert.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Endwidmung der Trennstücke Nr. 5 (1.948 m²), Nr. 6 (74 m²) und Nr. 8 (7 m²) laut Vermessungsurkunde GZ 8738-1 vom 16. August 2016 erstellt von DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, aus dem öffentlichen Gemeindegut beschließen und den nachfolgend angeführten Kaufvertrag genehmigen.

Die Vermessungsurkunde GZ 8738-1 vom 16. August 2016 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

### KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der Stadtgemeinde Groß Gerungs, als Vertreterin des öffentlichen Gutes, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, durch deren Vertretung, als Verkäuferin einerseits, und den Ehegatten

Herrn Andreas Hüttler, geboren am 30.06.1962, und

Frau Maria Hüttler, geboren am 28.05.1961, beide in 3920 Oberkirchen 7 wohnhaft, und Herrn Georg Prokosch, geboren am 19.04.1962, und

Frau Mag. Notburga Prokosch, geboren am 28.11.1956, beide in 3920 Oberkirchen 2 wohnhaft, je als Käufer andererseits,

wie folgt:

1.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs (öffentliches Gut) ist bücherliche Eigentümerin der grundbücherlich lastenfreien Liegenschaft EZ. 26 Grundbuch 24160 Oberkirchen, in welcher u.a. die Grundstücke 188/1 Gärten bzw. Sonstige per 1077 m² und 191 Bau-fläche bzw. LN bzw. Wald bzw. Sonstige per 2055 m² inneliegen.

Mit Vermessungsurkunde von DI Morawek-Weißenböck vom 16.08.2016, GZ. 8738-1, wurden die Grundstücke vermessen und geteilt wie folgt:

- Grundstück 188/1 in das Trennstück (8) per 7 m² und in das verbleibende Grundstück 188/1 per restlich 1070 m² und
- Grundstück 191 in die Trennstücke (5) per 1948 m², (6) per 74 m² und (7) per 33 m².

Die Ehegatten Andreas und Maria Hüttler sind je zur Hälfte bücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ. 7 Grundbuch 24160 Oberkirchen, u.a. mit dem Grundstück 138 per 2134 m².

Die Ehegatten Mag. Notburga und Georg Prokosch sind je zur Hälfte bücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ. 2 Grundbuch 24160 Oberkirchen, u.a. mit dem Grundstück 125/1 per 2288 m².

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist nunmehr

- a) das Trennstück (5) des Grundstücks 191 per 1948 m² Grundbuch 24160 Oberkirchen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs (öffentliches Gut) an Andreas und Maria Hüttler je zur Hälfte, und
- b) das Trennstück (8) des Grundstücks 188/1 per 7 m² und das Trennstück (6) des Grundstücks 191 per 74 m² je Grundbuch 24160 Oberkirchen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs (öffentliches Gut) an Mag. Notburga und Georg Prokosch je zur Hälfte.

Die Parteien haben sich von der Identität des Kaufgegenstandes und der Richtigkeit der vorliegenden Vermessungsurkunde überzeugt. Die Käufer kennen den jeweiligen Kaufgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit aus eigener Wahrnehmung.

11.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs (öffentliches Gut) verkauft und übergibt in das gleichteilige Eigentum

- a) der Ehegatten Andreas und Maria Hüttler und diese kaufen und übernehmen von ersterer in ihr Eigentum je zur Hälfte das vorbeschriebene Trennstück (5) des Grundstücks 191 per 1948 m² Grundbuch 24160 Oberkirchen, laut Vermessungsurkunde von DI Morawek-Weißenböck vom 16.08.2016, GZ. 8738-1, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegen-stand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, ohne Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit und den Zustand des den Zubehörs, beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 2.273,-um zweitausendzweihundertdreiundsiebzig), das sind € 1,50 pro Quadrat-meter für 1299 m² und € 0,50 für 649 m² (unproduktive Fläche), und
- b) der Ehegatten Mag. Notburga und Georg Prokosch und diese kaufen und übernehmen von ersterer in ihr Eigentum je zur Hälfte die vorbeschriebenen Trennstücke (8) des Grundstücks 188/1 per 7 m² und (6) des Grundstücks 191 per 74 m² je Grundbuch 24160 Oberkirchen, laut Vermessungsurkunde von DI Morawek-Weißenböck vom 16.08.2016, GZ. 8738-1, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, ohne Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit und den Zustand des Zubehörs, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 121,50 (Euro einhunderteinundzwanzig und fünfzig Cent), das sind € 1,50 pro Quadratmeter.

Eine allfällige Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe ist im obigen Kaufpreis nicht enthalten.

111.

Der Kaufpreis von € 2.273,-- bzw. 121,50 ist von den jeweiligen Käufern binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien an die Verkäuferin auf ein von dieser bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Käufer, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen anzusehen.

Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten.

V.

Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des vorangeführten Flächenausmaßes, ein bestimmtes Erträgnis oder eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, leistet aber volle Gewähr dafür, dass dieser vollkommen satz- und lastenfrei, insbesondere auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen in den Besitz der Käufer übergeht.

VI.

Im Hinblick auf eine allfällige Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes erklären die Vertragsparteien, den wahren Wert von Leistung und Gegenleistung laut diesem Vertrag genau zu kennen und mit dem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden zu sein. Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Zwettl. Die Käufer erklären Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

VII.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Verpflichtungen gehen auf Erben und Rechtsnachfolger über und gelten zur ungeteilten Hand.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet, die Urkunde gehört nach Durchführung im Grundbuch den Käufern. Alle Vertragsteile erhalten nach allseitiger Unterfertigung eine Kopie hievon.

Die Kosten aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages tragen die Ehegatten Andreas und Maria Hüttler zu ¾-Anteilen und die Ehegatten Mag. Notburga und Georg Prokosch zu ¼-Anteil.

Die mit der Berechnung, Einhebung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer verbundenen Kosten, sowie die allenfalls errechnete Immobilienertragsteuer selbst, sind von der Verkäuferin zu tragen.

IX.

Die Verkäuferin bewilligt die Einverleibung des Eigentumsrechtes

- a) für Herrn Andreas Hüttler, geboren am 30.06.1962, und Frau Maria Hüttler, geboren am 28.05.1961, je zur Hälfte, ob dem Trennstück (5) des Grundstücks 191 Grundbuch 24160 Oberkirchen, nach Unterteilung laut Vermessungsurkunde von DI Weißenböck-Morawek vom 16.08.2016, GZ. 8738-1, und deren Ab-schreibung aus EZ. 26 Grundbuch 24160 Oberkirchen und Zuschreibung zu EZ. 7 Grundbuch 24160 Oberkirchen (Eigentümer: Andreas und Maria Hüttler je ½) unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 138,
- b) für Frau Mag. Notburga Prokosch, geboren am 28.11.1956, und Herrn Georg Prokosch, geboren am 19.04.1962, je zur Hälfte, ob den Trennstücken (8) des Grundstücks 188/1 und (6) des Grundstücks 191 per 74 m², Grundbuch 24160 Oberkirchen, nach Unterteilung laut Vermessungsurkunde von DI Weißenböck-Morawek vom 16.08.2016, GZ. 8738-1, und deren Abschreibung aus Einlagezahl 26 Grundbuch 24160 Oberkirchen, und Zuschreibung zu EZ. 2 Grundbuch 24160 Oberkirchen (Eigentümer: Mag. Notburga und Georg Prokosch je ½), unter gleichzeitiger Vereinigung mit Grundstück 125/1.

X.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf der Entwidmung der kaufgegenständlichen Trennstücke aus dem öffentlichen Gut durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs, und wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2016 diese Auflassung und formelle Ausscheidung dieser Trennstücke (8) des öffentlichen Gutes Grundstück 188/1, (5) und (6) des öffentliches Gutes Grundstück 191 je Grundbuch 24160 aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 9.) Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 2016. Es wird ersucht die geplanten Aktivitäten des Vereins mit einem Förderungsbetrag von € 1.500,— zu unterstützen.

VA-Stelle 1/3810 - 7570

VA Betrag: € 3.200,--

frei: 2.050,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließe, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2016 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,-- bis spätestens 15. Dezember 2016.

Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2016 verfällt die Förderzusage.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 10.) USV Groß Gerungs - Sektion Karate; Subventionsansuchen (Zl. 262)

#### Sachverhalt:

(

Die Sektion Karate des USV Groß Gerungs führt am 5. November 2016 die NÖ-Karate-Meisterschaften in der Sporthalle in Groß Gerungs durch. Die Sektion Karate des USV Groß Gerungs ersucht daher um eine Förderung von € 1.000,--.

VA-Stelle 1/2620 - 7570

VA Betrag: € 1.000,-- frei: € 1.000,--

Stadträtin Atteneder Klaudia (SPÖ) und Gemeinderat Atteneder Manfred (SPÖ) sind bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag Gemeinderat Ewald Faltin (FPÖ):

Der Gemeinderat möge für die Sektion Karate des USV Groß Gerungs eine einmalige Subvention in der Höhe von € 700,— als Unterstützung bei der NÖ-Karate-Meisterschaft gewähren, da es ein besonderes Ereignis ist.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 4 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der SPÖ und FPÖ

Gegen den Antrag: 16 - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge für die Sektion Karate des USV Groß Gerungs eine einmalige Subvention in der Höhe von € 500,-- als Unterstützung bei den NÖ-Karate-Meisterschaften 2016 gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15

## Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973



Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.

16

Freiheitliche GR-Fraktion...God - Gerungs

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gr. Gorwys z.Hd. Bürgermeister......

Ellas am OS. 11. 2016

## Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

## Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz geregelt, wobei diese Kosten der Asylberechtigten auf alle Gemeinden Niederösterreichs aufgeteilt werden. Sie werden bei der Abrechnung der Ertragsanteile einbehalten, und belasten somit das jeweilige Gemeindebudget.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, mit denen die Gemeinde belastet wird.
- Der NÖ Landtag wird aufgefordert, Verhandlungen mit der Bundesregierung aufzunehmen, um die Gemeinden und auch das Land von diesen Kosten zu entlasten.
- 3) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden durch die Kosten für die Asylwerber entzogen werden, belasten das Budget und fehlen daher für wichtige Maßnahmen, für die sie sowohl in unserer, wie auch den anderen NÖ Gemeinden dringend gebraucht werden.

Unterschrift(en)



## KUNDMACHUNG

Am Donnerstag, den 03. November 2016 um 20.00 Uhr, findet im Sitzungszimmer der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

## GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

## TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. September 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2016; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Frau Dr. med. univ. Sarmata Szameit, Ordination in 3921 Langschlag, Marktplatz 37 (Zl. 132)
- 5.) Katastralgemeinde Freitzenschlag, EZ 100, Parzelle Nr. 910; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag
- 6.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)
- 7.) KG Etzen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 8.) KG Oberkirchen; Entlassung von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und Genehmigung Kaufvertrag (Zl. 612-5)
- 9.) Willkommen Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)

10.) USV Groß Gerungs - Sektion Karate; Subventionsansuchen (Zl. 262)

ger Bürgermeister:

Angeschlagen am:

25.10.2016

Abgenommen am:

04.11.2016

Stadtgemeinde Groß Gerungs Hauptplatz 18

Groß Gerungs, 25.10.2016

3920 Groß Gerungs DVR-Nr.: 0409448 Tel.: 02812 / 8611 Fax: 02812 / 8612 -32 Mail: office@gerungs.at

Weh: www.gerungs.at

Sparkasse Waldviertel Mitte Bank AG IBAN: 802027202100001359

BIC: SPZWAT21XXX UID-Nr.: ATU 16213906 Caroll...